

Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 01.10.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Stadt Kellinghusen erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt, in geteiltem Schild oben auf grünem Hügel in Gold eine rote Burg mit drei schwarz bedachten Zinnentürmen und offenem Tor, unten auf Wellen in Blau ein einmastiges silbernes Segelschiff (Ewer) mit zwei Vor- und einem Hauptsegel, Steuerruder und seitlichem Schwert.
- (2) Die Flagge zeigt inmitten eines in einen oberen blauen und einen unteren gelben Streifen gleichmäßig geteilten Flaggentuches ein Wappenschild in verwechselten Farben mit der dreitürmigen schwarzbedachten roten Burg des Stadtwappens im oberen und dem einmastigen silbernen Segelschiff des Stadtwappens im unteren Feld.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift:

"Stadt Kellinghusen".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Personal- und Finanzausschusses.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Ratsversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung „Ratsfrau“, die Stadtvertreter die Bezeichnung „Ratsherr“.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die personalrechtlichen Einzelentscheidungen der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten der Stadt nach § 4 übertragen.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 40.000,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 40.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 40.000,00 € nicht überschritten wird,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen der Stadt sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung, bei Erwerb einen Wert von 10.000,00 € und bei Veräußerung einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 500,00 € monatlich,
9. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches; sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
13. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.

- (4) Sie oder er unterrichtet den Bauausschuss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches bei
1. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
 2. Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches und
 3. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigen könnte.

§ 4

Personalentscheidungen für die Dienstkräfte der Stadt

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Stadt bis einschl. Entgeltgruppe (EG) 8 TVöD übertragen. Dem Personal- und Finanzausschuss werden die Entscheidungen über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Dienstkräfte der Stadt ab einschließlich Entgeltgruppe (EG) 9 TVöD übertragen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kellinghusen kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet:

a) **Personal- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

7 Ratsfrauen/Ratsherren

Aufgabengebiet:

Personalangelegenheiten (soweit nicht § 4), Koordinierung von Angelegenheiten der Stadt Kellinghusen, Grundstücksangelegenheiten, Finanzwesen, Steuern, Wirtschaftsförderung

b) Kultur- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Bildungsangelegenheiten, Tourismus, Märkte,

Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft

c) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozial-, Sport-, Jugend- und Gesundheitsangelegenheiten, Senioren

d) Bauausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau-, Brandschutz und Verkehrsangelegenheiten, Kleingärten und Häfen

e) Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

f) Ausschuss für Werke und Betriebe

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wasserwerk, Eigenbetriebe, eigene Einrichtungen
(u.a. Bauhof, Freibad, Klärwerk)

g) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Ratsfrauen/Ratsherren

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO zur Ratsversammlung wählbare Bürger/Innen entsenden.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

In die Ausschüsse der Ratsversammlung mit Ausnahme der unter a) und g) genannten Ausschüsse können auch als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gem. § 46 Abs. 4 i.V.m. § 46 Abs. 3 GO Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Ratsfrauen und Ratsherren im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in (1) genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Ratsversammlung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.
- (5) Dem Ausschuss für Werke und Betriebe wird die Befugnis übertragen, in den in der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Kellinghusen näher bestimmten Angelegenheiten selbständig zu entscheiden. Darüber hinaus entscheiden die ständigen Ausschüsse über Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Ratsversammlung übertragen worden sind.
- (6) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Kellinghusen. Die Zuständigkeitsordnung ist

Anlage zur Hauptsatzung, die während der Dienststunden im Fachbereich „Zentrale Dienste“ des Amtes Kellinghusen eingesehen werden kann.

- (7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 7

Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Ratsversammlung beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Ratsversammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Ratsversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Ratsversammlung und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berichten in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellen diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Ratsversammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge mit Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsfrauen und Ratsherren, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsfrauen und Ratsherren oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50,00 €, nicht übersteigt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, hält.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Stadt mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse und juristischen Personen, an denen bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse beteiligt sind.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11 **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Kellinghusen werden durch Bereitstellung im Internet unter www.amt-kellinghusen.de bekannt gemacht. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel „vor dem Rathaus – Am Markt 9 –“,
- (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.07.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.05.2009, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27.01.2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kellinghusen, 29.01.2010

Bürgermeisterin